

Ordentliches eisenbahnrechtliches Plangenehmigungsverfahren nach Eisenbahngesetz (EBG)

SBB, Bahnfunk FRMCS Brugg – Lenzburg – Immensee

Betroffene Gemeinden	Othmarsingen, Villmergen, Wohlen, Waltenschwil, Boswil, Muri, Merenschwand, Mühlau, Sins und Oberrüti
Gesuchstellerin	Schweizerische Bundesbahnen SBB, Infrastruktur, Ausbau- und Erneuerungsprojekte, Bahnhofstrasse 12, 4600 Olten
Gegenstand	Das Bauvorhaben sieht auf der Strecke Brugg – Lenzburg – Immensee die Erneuerung der heutigen Bahnfunkanlagen GSM-R auf das künftige Bahnfunksystem FRMCS vor. Es betrifft die Gemeinden wie folgt: <u>Othmarsingen</u> Bahnfunkanlage Hendschiken Othmarsingen (HEOT) Koord. 2'657'788/1'249'523: Montage dreier FRMCS-Antennen am bestehenden, verstärkten Mast und Bau einer Technikkabine für die Sendeanlage. <u>Villmergen</u> Bahnfunkanlage Dottikon-Dintikon (DOTX) Koord. 2'660'086/1'247'306: Montage zweier FRMCS-Antennen am bestehenden, verstärkten Mast und Installation der Sendeanlage im bestehenden Technikgebäude. <u>Wohlen</u> Bahnfunkanlage Wohlen Bahnhof (WOBH) Koord. 2'662'601/1'244'729: Bau einer Funkanlage, bestehend aus einem 18 m hohen Mast mit zwei FRMCS-Antennen und einer Technikkabine für die Sendeanlage. <u>Waltenschwil</u> Bahnfunkanlage Waltenschwil (WALS) Koord. 2'664'604/1'242'480: Bau einer Funkanlage, bestehend aus einem 17 m hohen Mast mit zwei FRMCS-Antennen und einer Technikkabine für die Sendeanlage. <u>Boswil</u> Bahnfunkanlage Boswil-Bünzen (BOSX) Koord. 2'666'263/1'239'764: Montage zweier FRMCS-Antennen am bestehenden, verstärkten Mast und Bau einer Technikkabine für die Sendeanlage. <u>Muri</u> Bahnfunkanlage Muri (MIXX) Koord. 2'668'206/1'236'555: Montage zweier FRMCS-Antennen am bestehenden, verstärkten Mast und Bau einer Technikkabine für die Sendeanlage. <u>Merenschwand</u> Bahnfunkanlage Merenschwand (MERX) Koord. 2'669'755/1'234'367: Montage zweier FRMCS-Antennen am bestehenden, verstärkten Mast und Installation der Sendeanlage in der bestehenden Technikkabine. Bahnfunkanlage Benzenschwil (BENZ) Koord. 2'670'657/1'232'817: Montage zweier FRMCS-Antennen am bestehenden, verstärkten Mast und Installation der Sendeanlage in der bestehenden Technikkabine. <u>Mühlau</u> Bahnfunkanlage Mühlau (MUEH) Koord. 2'671'955/1'230'886: Montage zweier FRMCS-Antennen am bestehenden, verstärkten Mast und Bau einer Technikkabine für die Sendeanlage. <u>Sins</u> Bahnfunkanlage Sins Oberreussegg (SIOR) Koord. 2'672'499/1'228'904: Bau einer Funkanlage, bestehend aus einem 15 m hohen Mast mit zwei FRMCS-Antennen und einer Technikkabine für die Sendeanlage. Bahnfunkanlage Sins (SINS) Koord. 2'672'698/1'226'768: Montage zweier FRMCS-Antennen am bestehenden, verstärkten Mast und Installation der Sendeanlage im bestehenden Technikgebäude.

	<u>Oberrüti</u> Bahnfunkanlage Oberrüti (ORRU) Koord. 2'673'341/1'224'113: Bau einer Funkanlage, bestehend aus einem 19 m hohen Mast mit zwei FRMCS-Antennen und einer Technikkabine für die Sendeanlage. Für Detailinformationen wird auf die Planunterlagen verwiesen.
Verfahren	Das Verfahren richtet sich nach Art. 18 ff des Eisenbahngesetzes (EBG; SR 742.101), der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für Eisenbahnanlagen (VPVE; SR 742.142.1) und nach dem Bundesgesetz über die Enteignung (EntG; SR 711). Leitbehörde ist das Bundesamt für Verkehr (BAV).
Öffentliche Auflage	Die Planunterlagen können vom 31. August 2026 bis 29. September 2026 zu den ordentlichen Schalteröffnungszeiten bei folgender Stelle eingesehen werden: • Gemeindekanzlei Othmarsingen, Kirchrain 1, 5504 Othmarsingen • Bauverwaltung, Schulhausstrasse 17, 5612 Villmergen • Bereich Planung, Bau und Umwelt Wohlen, Kapellstrasse 1 5610 Wohlen • Gemeindeverwaltung, Banneggweg 1, 5622 Waltenschwil • Gemeindeverwaltung Boswil, Zentralstrasse 12, 5623 Boswil • Gemeindekanzlei, Seetalstrasse 6, 5630 Muri • Gemeindekanzlei Merenschwand, Kanzleistrasse 8 5634 Merenschwand • Gemeindekanzlei, Rüstenschwilerstrasse 8, 5642 Mühlau • Bau und Planung Sins, Kirchstrasse 14, 5643 Sins • Gemeindekanzlei Oberrüti, Dorfweg 3, 5647 Oberrüti
Aussteckung	Die durch das geplante Werk bewirkten Veränderungen werden während der Auflagefrist im Gelände ausgesteckt und die Hochbauten werden profiliert.
Einsprachen	Wer nach den Vorschriften des VwVG Partei ist, kann während der Auflagefrist bei der Genehmigungsbehörde Einsprache erheben. Wer nach den Vorschriften des Bundesgesetzes über die Enteignung (EntG; SR 711) Partei ist, kann während der Auflagefrist sämtliche Begehren nach Art. 33 EntG geltend machen (Einsprachen gegen die Enteignung, Begehren nach den Art. 7 – 10 EntG, Begehren um Sachleistung nach Art. 18 EntG, Begehren um Ausdehnung der Enteignung nach Art. 12 EntG, die geforderte Enteignungsentschädigung nach Art. 16 und 17 EntG). Wird durch die Enteignung in Miet- und Pachtverträge eingegriffen, die nicht im Grundbuch vorgemerkt sind, so haben die Vermieter und Verpächter davon ihren Mietern und Pächtern sofort nach Empfang der persönlichen Anzeige Mitteilung zu machen und den Enteigner über solche Miet- und Pachtverhältnisse in Kenntnis zu setzen (Art. 32 Abs. 1 EntG). Einsprachen müssen schriftlich und im Doppel innert der Auflagefrist (Datum der Postaufgabe) beim Bundesamt für Verkehr, Sektion Bewilligungen I, 3003 Bern eingereicht werden. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Einwände gegen die Aussteckung sind sofort, jedenfalls aber vor Ablauf der Auflagefrist beim BAV vorzubringen (Art. 18c Abs. 2 EBG).

Aarau, 11. Juni 2026

Namens des Bundesamts für Verkehr (BAV)

Kanton Aargau, Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung für Baubewilligungen